Allgemeine Lieferbedingungen der Euro-Chemicals Group B.V.

Inhalt

Art. 1: Begriffsbestimmungen
Art. 2: Allgemeines
Art. 3: Angebote und Preise
Art. 4: Lieferung und Lieferzeit
Art. 5: Höhere Gewalt
Art. 6: Eigentumsvorbehalt
Art. 7: Zahlung
Art. 8: Haftung
Art. 9: Untersuchung und Reklamationen
Art. 10: Garantie
Art. 11: Stornierung
Art. 12: Anwendbares Recht, Streitfälle
Art. 13: Allgemeines

Artikel 1: Begriffsbestimmungen
In diesen Bedingungen bedeuten:

1.1 Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt.
1.2 Auftragnehmer: die Euro-Chemicals Group B.V. oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen.
1.3 Bedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen der Euro-Chemicals Group B.V.
1.4 Schriftlich: in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist der Nachrichtenverkehr per E-Mail schriftlichen Dokumenten gleichgestellt.[1] Gleiches gilt für den Nachrichtenverkehr per Fax.
1.5 Elektronisch: elektronischer Datenverkehr ist der Nachrichtenverkehr über das Internet, unter Beachtung der hierzu von der Euro-Chemicals Group B.V. festgelegten weiteren Bedingungen.
1.6 Angebot: das schriftliche Angebot des Auftragnehmers, eine bestimmte Menge an Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen zu einem bestimmten Preis zu liefern.
1.7 Auftrag: der Lieferauftrag bzw. die Annahme des Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Der Auftrag führt zum Vertrag, sofern er von einer hierzu bevollmächtigten Person des Auftraggebers erteilt wird.
1.8. Vertrag: die schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Lieferung von Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen. Hierunter fällt auch der Nachrichtenverkehr per E-Mail und/oder Fax.
1.9 Lieferung: die Verschaffung des Besitzes bzw. der Verfügungsgewalt über eine oder mehrere Waren an den Auftraggeber.

Artikel 2: Allgemeines
2.1 Diese Bedingungen gelten für alle vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge sowie für daraus hervorgehende Verträge und für alle vom Auftragnehmer abgegebenen Angebote und erteilten Ratschläge.
2.2 Diese Bedingungen haben jederzeit Vorrang vor etwaigen vom Auftraggeber verwendeten Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2.3 Diese Allgemeinen Bedingungen liegen in niederländischer, englischer, deutscher und französischer Sprache vor. Bei Streitigkeiten über Inhalt oder Tragweite dieser Bedingungen ist der niederländische Text maßgeblich.

Artikel 3: Angebote und Preise
3.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Schriftlich genannte Fristen wird der Auftragnehmer mit vollem Einsatz einzuhalten versuchen, sie sind für den Auftragnehmer jedoch nicht verbindlich.
3.2 Hat der Auftragnehmer zu einem Vertrag eine schriftliche Bestätigung versandt, so sind die Parteien daran gebunden, und die Bestätigung gilt als zutreffende Wiedergabe des Vertragsinhalts. Der Auftragnehmer darf 10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge liefern, wobei seine Messungen und Wiegungen verbindlich sind.
3.3 Die bei Vertragsschluss angegebenen Preise beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen, Sozialabgaben, Transportkosten, Kraftstoffpreisen usw. und verstehen sich zuzüglich etwaiger Steuern oder sonstiger Abgaben. Erhöhungen oder Senkungen eines oder mehrerer dieser Kostenfaktoren kann der Auftragnehmer weiterberechnen, unabhängig davon, ob sie auf bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Umständen beruhen.
3.4 Etwaige Erklärungen bzw. Zusagen von Vermittlern, Mitarbeitern und/oder Vertretern, die vom Auftragnehmer eingesetzt werden, binden den Auftragnehmer nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat hierüber eine schriftliche Bestätigung versandt.
3.5 Abbildungen, Kataloge, technische Spezifikationen oder sonstige Angaben vermitteln eine allgemeine Vorstellung von den vom Auftragnehmer geführten Artikeln und können von der endgültigen Lieferung abweichen. Sie können niemals als Garantie gelten.
3.6 Zeichnungen, Schemata, Modelle, Dokumente und Computerprogramme, die vom Auftragnehmer für das Angebot erstellt und dem Auftraggeber übergeben wurden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen Dritten nicht zur Einsicht überlassen werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind sie dem Auftragnehmer unverzüglich per Einschreiben zurückzusenden. Werden die vorstehenden Bestimmungen in
Artikel 3.5 dieser Bedingungen nicht genau eingehalten, verwirkt der Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe von € 15.000,00 pro Vorfall, zusätzlich zu der Verpflichtung, sämtliche entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen.
3.7 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erstellung eines Angebots oder im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Rezepturen, Beschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Software und sonstigen (elektronischen) Daten, die vom oder im Namen des Auftraggebers erstellt wurden, sowie für die funktionale Eignung der vom oder im Namen des Auftraggebers vorgeschriebenen Rohstoffe und Materialien, und steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ein. Der Auftragnehmer darf von deren Richtigkeit ausgehen und wird sein Angebot darauf stützen.
3.8 Der Auftraggeber trägt das Risiko einer unrichtigen und/oder unvollständigen schriftlichen und/oder mündlichen Übermittlung von Informationen; der Auftragnehmer haftet nicht für die Folgen daraus, und der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Schäden frei, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit deren Verwendung entstehen.
3.9 Offensichtliche Irrtümer, Lücken, Auslassungen oder Fehler im Angebot, Vertrag oder in sonstigen Mitteilungen binden den Auftragnehmer nicht.

Artikel 4: Lieferung und Lieferzeit
4.1 Alle Waren reisen auf Gefahr des Auftraggebers, ausgenommen im Fall von Artikel 7:11 des

[1] Mit E-Mail ist ausdrücklich die elektronisch empfangene Fassung gemeint und nicht deren ausgedruckte Version.

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Rechtbank Overijssel, Standort Almelo,
am 24-09-2026 unter Nummer 09/2026

niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW). Die Lieferung gilt als erfolgt durch Andienung der Waren am vereinbarten Ort. Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Transportmittels frei, und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Ablieferung mitzuwirken.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bestellungen in Teilen zu liefern und zu berechnen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.3 Ein bei der Ablieferung übergebenes Dokument gilt als zutreffende Wiedergabe der Menge und Beschaffenheit der Waren, es sei denn, der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer etwaige Einwände unverzüglich schriftlich mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren unverzüglich bei Annahme auf Menge und Beschaffenheit zu prüfen. Betrifft ein Vertrag mehrere Waren, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung in Teilen vorzunehmen. Bei einer Teillieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffende Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um ein gesondertes Geschäft.

4.4 Bei Lieferung auf Abruf ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren innerhalb der hierfür festgelegten Frist abzurufen, und mangels einer im Voraus vereinbarten Frist spätestens 3 Monate nach Vertragsschluss oder innerhalb der in einer schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers gesetzten Frist. Erfolgt der Abruf bzw. die Abnahme nicht innerhalb einer der vorgenannten Fristen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die verkauften Waren in Rechnung zu stellen und sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder nach Wahl des Auftragnehmers den Vertrag durch einfache Mitteilung ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen. Im Fall der Rechnungsstellung beginnt die Zahlungspflicht des Auftraggebers sofort, während der Auftraggeber im Fall der Auflösung verpflichtet ist, sämtliche dem Auftragnehmer entstandenen Schäden einschließlich der Lagerkosten zu ersetzen. Die Lagerkosten werden dabei nach den vom Auftragnehmer angewandten Preisen für die Vermietung von Palettenstellplätzen berechnet und monatlich in Rechnung gestellt, wobei für einen angefangenen Monat ein voller Monat berechnet werden kann.

4.5 Angegebene Lieferzeiten gelten stets als ungefähr und niemals als Fixtermin. Haben die Parteien keine Lieferzeit vereinbart, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine Frist von mindestens einem Monat zur nachträglichen Leistung gewähren, bevor er sich auf eine Überschreitung der Lieferzeit berufen kann. Der Auftragnehmer wird stets bestrebt sein, eine angegebene Lieferzeit so weit wie möglich einzuhalten; eine Überschreitung kann jedoch niemals zu einer Haftung des Auftragnehmers führen und berechtigt den Auftraggeber weder zur Stornierung der Bestellung noch zur Verweigerung der Annahme der Waren. Vorschriften jedweder Behörde, die die Verwendung der zu liefernden oder bereits gelieferten Waren verhindern, ändern nichts an der Abnahmepflicht und den sonstigen Pflichten des Auftraggebers.

4.6 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Waren per Nachnahme zu liefern oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in jeglicher Form zu verlangen.

4.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gelieferte Waren an den Auftragnehmer zurückzusenden, es sei denn, die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers liegt vor.

Artikel 5: Höhere Gewalt

5.1 Wird die Durchführung des Vertrags infolge von dem Auftragnehmer nicht zurechenbaren Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, undurchführbar oder erheblich erschwert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen für den Zeitraum, in dem er vorübergehend an der Erfüllung gehindert ist, auszusetzen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, und ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass der Vertrag so geändert wird, dass seine Durchführung möglich wird, oder den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Bei andauernder höherer Gewalt ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Rechnungen für die vor Eintritt der höheren Gewalt gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen zu begleichen.

5.2 Zu diesen Umständen, die nicht vorhersehbar waren und außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen, gehören unter anderem (drohender) Krieg, politische Unruhen, Epidemien, Witterungsverhältnisse, Erdbeben, Brand und sonstige Unfälle in seinem Betrieb, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen und Geräten, Lieferanten und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt haben, Streiks, Stromausfälle, Störungen der digitalen Infrastruktur, Cyberkriminalität sowie behindernde Maßnahmen einer Regierung oder sonstige von Regierungen oder Behörden auferlegte Verbote, Boykotte, Sanktionen, Embargos und Import- oder Handelsbeschränkungen.

5.3 Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt bzw. unvorhergesehene Umstände zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Auftragnehmer seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis der Auftraggeber die Forderung des Auftragnehmers aus den gelieferten Waren einschließlich fällig gewordener Zinsen, Inkassokosten und Vertragsstrafen vollständig beglichen hat. Dieser Vorbehalt gilt für Forderungen auf Zahlung aller vom Auftragnehmer an den Auftraggeber aufgrund eines beliebigen Vertrags gelieferten oder zu liefernden Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen sowie für Forderungen wegen der Nichterfüllung dieser Verträge durch den Auftraggeber.

6.2 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht oder besteht begründeter Anlass zu der Befürchtung, dass er dies nicht tun wird, so ist der Auftragnehmer berechtigt, gelieferte Waren, die dem in Artikel 6.1 dieser Bedingungen genannten Eigentumsvorbehalt unterliegen, beim Auftraggeber oder bei Dritten, die die Waren für den Auftragnehmer besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierbei jede Mitwirkung zu leisten, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 10% des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Rückholung der Waren gehen zulasten des Auftraggebers.

6.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, Dritten zu übereignen oder Dritten durch einen Vertrag oder eine Handlung ein Pfandrecht oder ein sonstiges Sicherungsrecht an diesen Waren einzuräumen. Der Auftraggeber wird jeden Betroffenen unverzüglich über die vorstehenden Tatsachen unterrichten.

6.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf erstes Verlangen des Auftragnehmers gegen Diebstahl, Beschädigung und/oder Untergang zu versichern und versichert zu halten und die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

6.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen seine Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) vorgeschriebenen Weise an den Auftragnehmer zu verpfänden, ebenso wie die Forderungen, die der Auftraggeber beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Auftragnehmer gelieferten Waren gegen seine Abnehmer erwirbt, in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) vorgeschriebenen Weise an den

Auftragnehmer zu verpfänden. Der Auftraggeber wird auch auf andere Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitwirken, die der Auftragnehmer zum Schutz seines Eigentumsrechts an den Waren treffen will und die den Auftraggeber nicht unangemessen in der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs behindern.

6.6 Im Fall einer Pfändung der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren oder im Fall eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf (vorläufigen) Zahlungsaufschub (surseance van betaling) des Auftraggebers ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und im Fall einer Pfändung den Pfändungsgläubiger darauf hinzuweisen, dass die Waren an den Auftraggeber unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden.

Artikel 7: Zahlung

7.1 Die Zahlung für vom Auftragnehmer gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern der Auftragnehmer auf seiner Rechnung keine abweichende Frist angibt. Die Zahlung erfolgt ohne jeden Abzug auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bank- oder Girokonto oder in bar in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers.

7.2 Erfolgt die Zahlung nicht spätestens am Fälligkeitstag der in Artikel 7.1 dieser Bedingungen genannten Rechnungen, so befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen ausdrücklich in Verzug, ohne dass es einer Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall wird die gesamte Forderung des Auftragnehmers, auch soweit sie sich auf noch nicht fällige Rechnungen bezieht, sofort und in einer Summe fällig. Auf eine am Fälligkeitstag nicht bezahlte Rechnung sind von Rechts wegen und ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 1% pro Monat oder, falls höher, die gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte zu zahlen. Auf eine am Fälligkeitstag nicht bezahlte Rechnung wird, sofern wir nicht schriftlich darauf verzichten, und ohne Mahnung eine pauschale und unkürzbare Entschädigung in Höhe von 15% des noch geschuldeten Betrags, mindestens jedoch € 45,00, berechnet. Durch die nicht fristgerechte Zahlung einer Rechnung werden alle übrigen noch nicht fälligen Rechnungen fällig, und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der laufenden Verträge nach eigener Wahl auszusetzen oder zu beenden.

7.3 Wird der Auftraggeber für insolvent (in Konkurs) erklärt, wird ihm ein Zahlungsaufschub gewährt, schreitet er zur Liquidation oder zum Verkauf seines Unternehmens oder wird eine Pfändung seiner Waren oder eines Teils davon vorgenommen, so ist der Auftragnehmer - ungeachtet etwaiger getroffener Vereinbarungen oder noch nicht abgelaufener Zahlungsfristen - berechtigt, bereits gelieferte Waren zurückzunehmen, bzw. wird seine Forderung sofort in einer Summe fällig, oder der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag, gegebenenfalls für den noch nicht ausgeführten Teil, durch einfache Mitteilung und ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen, alles unbeschadet des Anspruchs des Auftragnehmers auf Ersatz des Schadens einschließlich entgangenen Gewinns, Zinsen und entstandener Kosten.

7.4 Eingehende Zahlungen werden auf die ältesten offenen Posten angerechnet – stets zuerst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und danach auf die älteste Hauptforderung –, selbst wenn der Auftraggeber diesbezüglich etwas anderes erklärt.

7.5 Die Waren werden dem Auftraggeber erst geliefert, wenn der gesamte Betrag an den Auftragnehmer gezahlt wurde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.6 Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist die Mehrwertsteuer auf den gesamten geschuldeten Betrag zusammen mit der ersten Rate fällig.

7.7 Etwaige Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Qualität oder aus anderen Gründen vom Auftraggeber erhobene Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung zurückzuhalten.

7.8 Solange der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist, ist der Auftragnehmer nicht zu weiteren Lieferungen verpflichtet; dies gilt ebenso bei einer nach Auffassung des Auftragnehmers verminderten Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Sicherheit für die Bezahlung von Lieferungen zu verlangen, und ist, falls eine verlangte Sicherheit nicht gestellt wird, berechtigt, den Vertrag, auch soweit er noch nicht ausgeführt ist, zu stornieren, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 8: Haftung

8.1 Erklärungen seitens des Auftragnehmers über die Qualität oder andere Eigenschaften der Waren binden den Auftragnehmer erst, nachdem sie schriftlich mit der unmissverständlichen Absicht abgegeben wurden, eine Garantie zu gewähren.

8.2 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die die direkte und unmittelbare Folge eines dem Auftragnehmer vorwerfbaren Mangels bei der Durchführung der Lieferung von Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen sind. Diese vertragliche Haftung ist in allen Fällen auf höchstens den Rechnungswert des Teils des Vertrags beschränkt, aus dem sich die Haftung ergibt. Der Auftragnehmer haftet niemals für von ihm erteilte Ratschläge.

8.3 Für Schäden aus der Verwendung von in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen zu erteilenden Ratschlägen oder für Schäden, die durch vom Auftragnehmer bei der Lieferung von Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen eingesetzte Personen verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder der bei der Durchführung der Lieferung der Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen eingesetzten Personen.

8.4 Sind auf den vom Auftragnehmer geführten Waren vom Hersteller bereitgestellte Angaben über Qualität und Eigenschaften enthalten, denen diese Waren, wie vom Auftraggeber nachzuweisen ist, nicht entsprechen, so kann eine etwaige Haftung des Auftragnehmers niemals über die Ansprüche hinausgehen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Hersteller geltend machen kann.

8.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeder Haftung frei, die den Auftragnehmer gegenüber Dritten in Bezug auf vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen treffen könnte.

8.6 Vom Auftragnehmer gelieferte Waren wurden nach bestem Wissen und Können hergestellt, und etwaige angegebene Eigenschaften wurden empirisch geprüft, sie sind jedoch nicht garantiert und können nicht garantiert werden. Hierfür kann keine Haftung übernommen werden.

8.7 Für die Dosierung und Anwendung von vom Auftragnehmer gelieferten Waren durch den Auftraggeber, für unsachgemäße Verwendung und/oder Lagerung sowie für eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für etwaige Folgeschäden.

8.8 Sollten vom Auftragnehmer gelieferte Waren nicht ordnungsgemäß funktionieren, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer jederzeit Gelegenheit geben, für Reparatur oder Ersatz zu sorgen. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall zu mehr verpflichtet als zur Ersatzlieferung oder zum Ersatz eines Schadens, der niemals höher sein wird als der Rechnungsbetrag. Jede weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8.9 Bei nachweisbarem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers geht die Haftung niemals über die Höhe des in Rechnung gestellten Betrags (ohne MwSt.) hinaus.

8.10 Kann sich der Auftragnehmer nicht auf Artikel 8.9 dieser Bedingungen berufen, so ist seine Haftung in jedem Fall ausschließlich auf unmittelbare Schäden und höchstens auf den Betrag beschränkt, gegen den der Auftragnehmer versichert ist oder unter Berücksichtigung der branchenüblichen Praxis vernünftigerweise versichert sein müsste.

Artikel 9: Untersuchung und Reklamationen

9.1 Unmittelbar nach der Lieferung der Waren muss der Auftraggeber diese auf Stückzahl und einwandfreie Beschaffenheit sowie auf direkt sichtbare Mängel prüfen und diese Mängel auf dem Frachtbrief vermerken. Ferner muss der Auftraggeber den Auftragnehmer so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vier (4) Werktagen nach der Lieferung, schriftlich über die Mängel informieren und diese genau beschreiben. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, so gelten die Mängel als vom Auftraggeber genehmigt.

9.2 Darüber hinaus muss der Auftraggeber die Waren innerhalb von vier (4) Werktagen nach der Lieferung, in jedem Fall aber bevor die Waren ausgegeben oder verarbeitet werden, sorgfältig auf andere als die in Artikel 9.1 dieser Bedingungen genannten Mängel prüfen und, falls ein Mangel auftritt, so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vier (4) Werktagen nach dessen Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem er vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, eine schriftliche Reklamation beim Auftragnehmer einreichen, in der der Mangel genau beschrieben wird.

9.3 Alle Rechte des Auftraggebers erlöschen, wenn Reklamationen nach Ablauf der in diesem Artikel dieser Bedingungen genannten Fristen gemeldet werden. Bearbeitet der Auftragnehmer solche Reklamationen dennoch, so ist dies ausschließlich als Kulanz zu betrachten, ohne dass eine Haftung übernommen wird.

9.4 Hat der Auftraggeber rechtzeitig und ordnungsgemäß reklamiert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, den behaupteten Mangel zu untersuchen, andernfalls erlischt jedes Reklamationsrecht. Eine etwaige Probe ist in Absprache mit dem Auftragnehmer und in seiner Anwesenheit zu entnehmen und zum Zweck der Untersuchung versiegelt zu versenden. Sollte die Reklamation vom Auftragnehmer als berechtigt angesehen werden, so ist dieser niemals zu mehr verpflichtet als zur kostenlosen Ersatzlieferung oder zur Zahlung einer Entschädigung bis höchstens zum in Rechnung gestellten und bereits bezahlten Betrag.

9.5 Lässt der Auftraggeber die in diesem Artikel dieser Bedingungen genannten Waren durch den Auftragnehmer an einen Dritten liefern, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der betreffende Dritte die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dieser Bedingungen kennt und dass der betreffende Dritte diese Verpflichtungen des Auftragnehmers erfüllt.

9.6 Hat der Auftraggeber rechtzeitig und in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen schriftlich reklamiert, so kann der Auftragnehmer unter Beachtung der Bestimmungen dieser Bedingungen spätestens bis ein (1) Jahr, nachdem der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich über einen Mangel der von ihm zu erbringenden/erbrachten Leistung informiert wurde, gerichtlich in Anspruch genommen werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

9.7 Etwaige Reklamationen können die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers niemals aufschieben.

Artikel 10: Garantie

10.1 Auf die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Waren gewährt der Auftragnehmer keine Garantie.

10.2 Der Auftraggeber hat die für die Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Waren geltenden Vorschriften und Normen, die Anweisungen des Auftragnehmers und die Regeln des Fachs zu beachten. Verstößt der Auftraggeber hiergegen, so wird vermutet, dass dieser Verstoß für den entstandenen Schaden ursächlich war und dass die Lieferung/Leistung bei Übergabe fehlerfrei war, unbeschadet einer Haftung nach dem Produkthaftungsrecht. Weitere Ansprüche wie Ersatzlieferung oder Schadensersatz werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt:

a. bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Abnehmer bzw. Auftraggeber;
b. für Waren, die von anderen nachbearbeitet wurden;
c. für gebrauchte und vom Auftragnehmer nachbearbeitete Waren.

10.3 Der Auftragnehmer ist zu keinerlei Garantie - gleich welcher Art - verpflichtet, wenn der Auftraggeber eine Verpflichtung, die sich für ihn aus diesem oder einem anderen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt. Für Waren, die sich außerhalb der Niederlande befinden, kann der Auftragnehmer nur für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes bis höchstens zu dem Betrag haftbar gemacht werden, der bei Ausführung in den Niederlanden angefallen wäre. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der den Rechnungsbetrag übersteigt.

Artikel 11: Stornierung

11.1 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen in irgendeiner Hinsicht nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, alle laufenden Aufträge, auch soweit sie bereits teilweise ausgeführt sind, auszusetzen oder zu stornieren.

11.2 Setzt der Auftraggeber einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise aus, so hat der Auftragnehmer neben dem Recht, Erfüllung zu verlangen, ebenso das Recht, die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen sowie den Ersatz aller Kosten und Schäden, Zinsen und entgangenen Gewinns zu verlangen.

Artikel 12: Anwendbares Recht, Streitfälle

12.1 Auf alle Angebote des Auftragnehmers, auf zwischen dem Auftragnehmer und Dritten geschlossene Verträge sowie auf daraus hervorgehende Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

12.2 Die Bestimmungen des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung, ebenso wenig wie eine künftige internationale Regelung über den Kauf beweglicher körperlicher Sachen, deren Geltung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.

12.3 Alle Streitigkeiten aus Angeboten, Verträgen oder davon abgeleiteten Verträgen werden ausschließlich vom zuständigen Gericht in Almelo entschieden, vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 13: Allgemeines

13.1 Werden ein oder mehrere Teile dieser Allgemeinen Bedingungen für unwirksam erklärt, so bleiben die übrigen Bedingungen in Kraft.

13.2 Aus den Überschriften der Artikel kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten. Sie dienen ausschließlich der Lesbarkeit.

13.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen an diesen Bedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen treten nach deren Mitteilung an den Auftraggeber, in jedem Fall aber nach Hinterlegung dieser Änderungen in Kraft.